Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2250.) Deklaration, die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Theil II. Buch 4. Titel 5. Artikel 9. §§. 4 und 5. des Preußischen Landrechts von 1721. betreffend. Vom 11. Dezember 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Preußen, Pommern und Posen auf den Antrag Unsers Staatsministeriums:

daß es in denjenigen Landestheilen, in welchen das Preußische Landrecht von 1721. als Provinzialrecht gilt, bei derjenigen früheren Praxis der Gerichte verbleiben soll, nach welcher die Bestimmungen des gedachten Landrechts Buch 4. Titel 5. Artikel 9. §§. 4 und 5. durch Einführung des Allgemeinen Landrechts für aufgehoben zu achten und demgemäß über das Verhältniß des neuen Erwerbers eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks zu den Realberechtigten lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts mit den dasselbe abändernden, erläuternden und ergänzenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. Dezember 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Frh. v. Werther.

(Ausgegeben zu Berlin am 13. März 1842.)

(Nr. 2251.) Verordnung, wegen Abänderung der Vorschriften der Kabinetsorders vom 6. März 1821. und vom 2. August 1834. über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirk des Appellationshofes zu Köln. Vom 18. Februar 1842.

ad C.O. v. 6/3 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns veranlaßt gefunden, die Vorschriften der Kabinetsorder vom 6. März 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 30.) und der Kabinetsorder vom 2. August 1834. wegen Deklaration jener Order vom 6. März 1821. (Gesetz-Sammlung S. 148.) einer Revision zu unterwerfen, und verordnen nunmehr auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und auf den Bericht des Staatsministeriums für den Gerichtsbezirk des Appellationshofes zu Köln, was folgt:

§. 1.

Die Kabinetsordern vom 18. April 1835., betreffend die Anwendbarkeit der Preußischen Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden (Gesetz-Sammlung S. 67.) vom 25. April 1835., betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes (Gesetz-Sammlung S. 47.) und die Verordnungen vom 17. August 1835. zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung (Gesetz-Sammlung S. 170.) und vom 30. September 1836. über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults (Gesetz-Sammlung S. 301.) sollen in dem genannten Bezirke auch ferner unverändert zur Anwendung kommen.

§. 2.

An die Stelle der in den Verordnungen vom 6. März 1821. und 2. August 1834. angeführten §§. 148. 149. 150. 157. 158. 159. 160a. 160b. 161. 162. 166. 176. 177. 180. 181. 182. 184. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 207. 208. 209. 210. 211. 483 bis 498. einschließlich, des 20sten Titels, 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, so wie der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. und des Titels 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung treten vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung diejenigen Gesetze, welche vor der Publikation der Verordnung vom 6. März 1821. in Kraft waren.

Dasselbe gilt hinsichtlich der §§. 178. 179 und 183. a. a. O., in sofern die dort erwähnten Vergehen nicht bei Gelegenheit eines Aufruhrs Statt gefun-

funden haben und deswegen auf dieselben die Verordnung vom 17. August 1835. Anwendung finden muß.

§. 3.

Die übrigen in den Verordnungen vom 6. März 1821. und 2. August 1834. angeführten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts bleiben auch ferner in Kraft; die Untersuchung wegen der in denselben bezeichneten Verbrechen soll aber, mit Beseitigung der Kriminalordnung und des Titels 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung, nach den in der Rheinischen Strafprozeßordnung für zuchtpolizeiliche Vergehen gegebenen Vorschriften geführt werden.

§. 4.

Bei den Verhandlungen über die in den §§. 196 bis 206. des Tit. 20. Theils 2. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Verbrechen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen; dasselbe tritt ein bei den Verhandlungen über Dienstvergehen der Beamten, bei welchen die Oeffentlichkeit nach den Verhältnissen des Beschuldigten ihm nachtheilig werden kann, oder Gegenstände zur Sprache kommen, deren Bekanntwerden in anderer Hinsicht schädlich werden könnte.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit haben die Gerichte nach Vorschrift der Verordnung vom 31. Januar 1822 (Gesetz-Sammlung S. 89.) zu erkennen.

§. 5.

Von den gegen Beamte wegen Dienstvergehen in erster Instanz abgefaßten Erkenntnissen hat der Ober-Prokurator, unmittelbar nach deren Verkündigung, dem Departementschef Abschrift einzureichen, welcher sodann die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels, wenn er sich hierzu veranlaßt findet, dem Ober-Prokurator zur weiteren Verfolgung anzuzeigen hat.

§. 6.

Wenn das höchste Maaß der gesetzlichen Strafe eines nach den landrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilenden Verbrechens die Dauer einer fünfjährigen Freiheitsstrafe übersteigt, so müssen in erster Instanz fünf Richter, in der zweiten Instanz sieben Richter zum Erkenntnisse mitwirken. Sollte bei einzelnen Gerichten die hiernach erforderliche Zahl der Mitglieder nicht vorhanden sein, so hat der Justizminister dieselbe durch kommissarische Heranziehung anderer zum Richteramte qualifizirter Justizbeamten zu ergänzen.

§. 7.

Hinsichtlich der zur Zeit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits eingeleiteten Untersuchungen ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

Ueber die in der ersten Instanz noch unerledigt schwebenden Untersuchungen erkennt die Zuchtpolizei-Kammer des Landgerichts, mit Beobachtung der in den §§. 4. 5 und 6. dieser Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen.

Hat die Appellations-Kammer des Landgerichts, nach den bisher befolgten Vorschriften, bereits in erster Instanz erkannt, und ist ein Rechtsmittel eingelegt,

gelegt, oder wird noch ein solches in der bisher gestatteten Frist angemeldet, so hat der Appellationshof, wie bisher in zweiter Instanz zu erkennen.

In allen diesen Fällen tritt das Verfahren ein, wie die Rheinische Straf-Prozeßordnung solches vorschreibt, unbeschadet der, in dieser Verordnung enthaltenen, bereits erwähnten Modifikationen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile.